

sorger im lebendigen Bewußtsein seiner übernatürlichen Sendung und Macht und in richtiger Weise die Christenlehre hält, dann ist er so recht in seinem Element, dann ist er eine Großmacht gegenüber allen destruktiven Einflüssen der Welt, ja eine Gottesmacht. Dann leitet er, ohne vielleicht daran zu denken, in die Herzen den richtigen Geist, die Seele des wahren Katholizismus, in immer reichlicher Fülle und Kraft. Dann erhalten auch alle katholischen Vereine den urgesunden Boden von unerschöpflicher Lebenskraft und erzielen durch ihre Geschlossenheit und Tatkraft unter dem sicheren Segen Gottes große, bleibende, solide, ja von der Welt angestautte Erfolge.

Die Mühe, welche gute Christenlehren erheischen, lohnt sich also im eigenen Interesse und in dem der Kirche auf Erden. Aber die Sache hat noch eine andere Seite, über die Maßen groß und herrlich. Das menschliche Leben, sagt man, ist kurz. Wer fühlt das lebhafter als gerade der betagte Priester? Aber auch die gesamte Weltzeit erscheint im Vergleich zum Leben Gottes kurz und nimmt sich wohl aus wie ein winziges Inselchen, umspült vom stillen Ozean, wie eine rasch vorübergeilte Episode, an die einstens niemand mehr dächte, hätte sie nicht so mannigfaltige und so unverwüstliche Spuren der ganzen noch folgenden Ewigkeit eingedrückt. Jeder Christenlehrpflichtige ist von diesem Gesichtspunkt aus nichts anderes als eine noch in der Bildung begriffene Welt im kleinen, aber in einem unvergleichlich tieferen Sinn des Wortes, als dieser Ausdruck gewöhnlich gebraucht wird. Und welchen Riesenanteil hat nicht der Seelsorger an dieser Gestaltung! So geht uns erst recht die Bedeutsamkeit der Christenlehre auf. Jede durch das Wort des Priesters angeregte leise Anmutung, jedes wirkliche Gebetchen, jede Zurückhaltung im Sündigen, jede geringe Selbstverleugnung infolge des Gehörten und dann erst jede gute Angewöhnung senkt sich in die begnadigte und einst gerettete Seele ein, dauerhafter als die Keilschriftzeichen an den Obelisken von Theben oder an den Felswänden des Berges Sinai. Es ist ein Wirken auf ewige Zeiten, im Vergleich zu dem alle Produkte menschlicher Erfindungen und Künste, was immer die Welt „unsterblich“ nennt, wie hinfällige schillernde Schaumgebilde sich ausnehmen. — Wahrhaft, die angewandte Mühe, „um Christenlehren anziehend und möglichst fruchtbringend zu machen“, lohnt sich!

Der kanonische Gehorsam.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Literatur: Nichner, „Über den pflichtgemäßen Gehorsam des Diözesanklerus gegen seinen Ordinarius“ (Theol.-prakt. Quartalschrift, Jahrgang 1882, S. 1—30); Lehmkühl, „Die Tragweite der obedientia canonica“ (a. a. O., Jahrg. 1900, S. 86—89); Heiner, „Die kanonische Obedienz oder der Diözesanklerus und sein Bischof“ (Paderborn 1882); Schneider, „Der

kanonische Gehorsam" (im Archiv 1882, S. 290—324); *Epistola Leonis XIII. ad episcopos Piemont.* (vom 15. Ott. 1899); *Claëns-Bouvaert*, „De canonica cleri saecularis Obedientia“ (Loewen 1904). Vergleiche außerdem alle neueren größeren kanonistischen Werke, wie Scherer, Wenz u. s. w.

Vorbegriffe. Gehorsam ist die sittliche Tugend, welche geneigt macht, dem autoritativen Willen des rechtmäßigen Obern nachzukommen. Weil nun jede rechtmäßige Obrigkeit im Willen Gottes ruht, so ist im tiefsten Grunde Gehorsam gegen dieselbe auch Gehorsam gegen Gott. Daraus ergibt sich von selbst, daß ein von der Obrigkeit ausgehender Befehl, der irgendwie gegen den göttlichen Willen gerichtet ist, kein Gegenstand des Gehorsams sein kann; einem solchen Befehl nachkommen, wäre nicht ein Akt des Gehorsams, sondern des Ungehorsams, da man Gott stets mehr gehorchen muß als den Menschen.

Das Wesen des Gehorsams liegt eigentlich in dem äußeren Vollzug des Befohlenen bezw. in der Unterlassung des Verbotenen. Gehorsam im eigentlichen und engen Sinne des Wortes setzt somit einen Befehl oder ein Verbot voraus. Von diesem Gehorsam im eigentlichen Sinne ist zu unterscheiden der formale Gehorsam oder die Gehorsamsgesinnung, die dann vorhanden ist, wenn nicht auf Befehl gewartet wird, sondern die bloße Willensäußerung oder der Wunsch des Obern zum Vollzug genügt.¹⁾

Die Pflicht des Gehorsams des Untergebenen gegen seine Vorgesetzten ergibt sich schon aus der Natur einer jeden Ordnung. In der Kirche besteht die Gehorsamspflicht gegenüber allen jenen, die über den Betreffenden eine Jurisdiktion haben.²⁾ Den gebührenden Gehorsam, der unbedingt notwendig ist, wenn die Kirche ihren Zweck erreichen soll, schulden alle Gläubigen dem Papste, die Diözesanen ihrem Bischofe, die Regularen ihren Ordensobern. Wenn nun schon die Laien ihren kirchlichen Vorgesetzten Gehorsam schulden, so gilt dies um so mehr von den geistlichen Personen. Diese sind schon kraft ihrer Weihe, die ja für den Bedarf und Nutzen der Kirche geschehen ist, zur treuen Dienstleistung verpflichtet.³⁾ Hiezu kommt noch das feierliche Versprechen des Gehorsams, das bei der Ordination in die Hände des Bischofes gemacht wurde. Wer dann noch ein kirchliches Amt übernommen hat, für den ist die Obedienz eine wahre Amtspflicht,⁴⁾ da er ja naturgemäß sein Amt nach den Intentionen der Kirche verwalten muß, wozu er sich in vielen Fällen auch durch einen Eid verpflichtet. Im Unterschied vom kirchlichen Gehorsam, den alle Gläubigen den kirchlichen Vorgesetzten schulden, heißtt die den geistlichen Personen (Klerikern, Benefiziaten, Ordensleuten) obliegende Verpflichtung, den Anordnungen der kirchlichen

¹⁾ Vgl. Kirchliches Handlexikon, I. Bd. u. d. W. „Gehorsam“. —

²⁾ Vgl. hiezu und zum Folgenden: Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, I. Bd. S. 444 ff. — ³⁾ Conc. Trid. sessio XXIII, cap. 4, 14, 16 de Ref. —

⁴⁾ An sich ist nämlich der kanonische Gehorsam keine spezielle Amtspflicht, da auch der Kleriker, der kein Amt innehat, hiezu verhalten ist.

Obern zu entsprechen und die besonderen Standes- und Berufspflichten treu zu erfüllen, kanonischer Gehorsam, weil eben die Gehorsamspflicht durch die canones normiert ist. Darum ist die kanonische Obedienz auch objektiv beschränkt, d. h. sie erstreckt sich gegenständlich nur auf Akte, die der Jurisdiktion der Kirche unterstehen.

Geschichtliches. Schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche wird die Gehorsamspflicht den Klerikern eingeschärft.¹⁾ Ein schriftliches Versprechen der Obedienz findet man bereits im 5. Jahrhundert.²⁾ Im 7. Jahrhundert wurde wenigstens in Spanien niemand in den Clerus aufgenommen, wenn er nicht vor der Ordination das katholische Glaubensbekenntnis ablegte und Beobachtung der Canones sowie Gehorsam gelobte.³⁾ In Oberitalien und Frankreich wurde im 8. und 9. Jahrhundert von den Ordinanden das eidliche Gehorsamsversprechen sogar unter Stipulation einer Geldbuße gefordert. Doch wurde diese Praxis bald unterfragt.⁴⁾

Die Bischöfe gelobten bei ihrer Weihe den Gehorsam in die Hände ihres Konsekrators, der in der Regel der Metropolit war, und wenn sie vom römischen Papste selbst oder in dessen Auftrage geweiht wurden, so schworen sie ihm Obedienz und persönliche Treue. Denselben Eid leisteten seit dem 9. Jahrhundert alle Erzbischöfe dem Papste und versprachen zugleich, ihren Suffraganen Unterstützung zuzuwenden.⁵⁾

Vom 13. Jahrhundert an war es allgemeines Recht und allgemeine Praxis, daß alle Bischöfe bei der Weihe dem römischen Papste Gehorsam schworen. Die Eidesformel hat im Laufe der Zeit manche Aenderungen und Modifikationen erlitten, ist aber seit

¹⁾ C. 38. Apostolorum lautet: „Presbyteri et diaconi absque voluntate episcopi nil peragunto; ipsius enim fidei populus Domini commissus est et pro eorum animabus ab ipso repetetur ratio.“ — ²⁾ C. 3 X de major. I. 33 sagt Papst Leo der Große (i. J. 416): „Lege batur in literis tuis, quod frater Atticus cartulam de obedientia sponсie conscriperat, in qua signum probebatur injuriae. Non enim necessarium fuerat, ut obligaretur scripto, qui obedientiam suam ipso jam voluntarii adventus officio comprobabat.“ — ³⁾ Das 11. Konzil von Toledo (675) schreibt vor: „Quamvis omnes, qui sacris mancipantur ordinibus, canonicis regulis teneantur adstricti, expedibile tamen est, ut promissionis suaе vota sub cautione spondeant, quos ad promotionis gradus ecclesiastica probat disciplina . . . Et ideo placuit huic sancto concilio, ut unusquisque, qui ad ecclesiasticos gradus est ascensurus, non ante honoris consecrationem accipiat, quam placiti sui adnotatione promittat, ut fidem catholicam sincera cordis devotione custodiens juste et pie vivere debeat et in nullis operibus suis canonicis regulis contradicat, atque ut debitum per omnia honorem atque obsequii reverentiam praeminenti sibi unusquisque dependat juxta illud beati Leonis Papae edictum: Qui se scit aliquibus esse praepositum, non moleste ferat aliquem sibi esse praelatum; sed obedientiam, quam exigit ipse, dependat. C. 6. D. 23.“ — ⁴⁾ Vgl. Scherer a. a. D. S. 445, Note 57. — ⁵⁾ Vgl. C. 4. D. 100 und cap. 4 X, I. 6, wo es heißt, daß einem erwählten Erzbischofe das Pallium erst dann gegeben wird, wenn er den Treu- und Gehorsamseid geleistet hat.

der neuen Revision durch Clemens VIII., die im Jahre 1596 vorgenommen wurde,¹⁾ beinahe unverändert geblieben. Es folgten nur einige Erklärungen der Formel seitens der Kurie und einige unbedeutende Änderungen, um so die gegen den Bischofseid gerichteten Agitationen zu beseitigen und um Missverständnisse zu vermeiden.

Gegenwärtige Praxis. Das Subjekt, dem alle Kleriker Gehorsam schulden, ist der römische Papst. Diesem schwören Gehorsam und Treue außer den zu konsekrierenden Bischöfen auch die Abte und exempten Prälaten vor ihrer Benediktion, die Erzbischöfe vor Erhalt des Palliums, die Kardinäle bei ihrer Promotion, sowie alle jene, welche das feierliche Glaubensbekenntnis ablegen, wie z. B. die Kuratbenefiziaten und Kathedralkanoniker.²⁾ Dem jeweiligen Ordinarius und dessen Nachfolgern zu gehorchen, gelobt der neugeteilte Priester bei der Ordination.³⁾ Von jenen Klerikern, welche den schuldigen Gehorsam bereits einmal verletzt haben, kann der Bischof den Obedienzzeit verlangen.⁴⁾

¹⁾ Siehe Pontificale Rom. tit. de consecratione electi in episcopum, forma juramenti. — ²⁾ Vgl. Konzil von Trient sess. XXIV, cap. 12 de Ref. Das gleiche Konzil befiehlt sess. XXV, cap. 2 de Ref., daß alle Teilnehmer der Provinzial- und Diözesansynode, wenn sie auf einer solchen das erstmal erscheinen, die Obedienz gegen den römischen Papst zu geloben haben. Mit jenen Bischöfen, die den Eid verweigern, sollen die Mitbischöfe den Verkehr abbrechen. — ³⁾ Pontificale Rom. tit. de ordinatione presbyteri: Der Ordinarius fragt: „Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam?“ Ein fremder Ordinarius aber sagt zum Weltpriester: „Promittis Pontifici Ordinario tuo etc.“, zu einem Ordenspriester jedoch: „Promittis Pontifici (vel Praelato) Ordinario tuo pro tempore existenti reverentiam et obedientiam?“ worauf der Geweihte „Promitto“ antwortet. — ⁴⁾ Vergleiche Scherer a. a. D. S. 448; Wernz, Jus decretalium Bd. II², n. 190 ff. Für einzelne Klassen der Diözesangeistlichkeit hat schon das Tridentinum (sess. XXIV, cap. 12 de Ref.) die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und den Obedienzzeit gegen den Papst geboten; hiezu sind die Seelsorger verpflichtet binnen zwei Monaten vom Tage des Besitzes an vor dem Bischofe oder dessen Generalvikar, ebenso die Kanoniker und Dignitäre der Kathedralkirchen nicht nur vor dem Bischofe oder dessen Offizial, sondern auch im Kapitel selbst. Im Falle der Unterlassung verlieren die Providierten die Einkünfte. Die Vikare an den Domkapiteln und die Kanoniker der Kollegiatkirchen sind nach dem allgemeinen Rechte zum Glaubensbekenntnis und zum Obedienzzeit nicht verpflichtet, wohl aber regelmäßig nach den Kapitelstatuten oder Diözesangesezen. Nach der Bulle Pius' IV. „In Sacrosancta“ vom Jahre 1564 mußten bisher jene, welche zu Doktoren oder Lizenziaten der Theologie promoviert werden sollten, sowie die Theologieprofessoren und die Religionslehrer an öffentlichen Gymnasien das Tridentinische Glaubensbekenntnis ablegen. Die Formel war jene von Pius IV. in der Bulle „Injunctum nobis“ vom 13. November 1564 vorgeschriebene (formula Piana) und dann von Pius IX. durch Dekret der Konzilskongregation vom 20. Jänner 1877 durch das vatikanische Glaubensdecreto ergänzte (formula Vaticana). In die formula Piana wurde nämlich „ach den Worten: „praecepit a sacrosancta Tridentina synodo“ eingefügt: net ab oecomenico Concilio Vaticano tradita, definita ac declarata prae- sertim de Romani Pontificis primatu et infallibili magisterio.“ Seit dem

Wie bereits erwähnt, bezieht sich der kanonische Gehorsam gegenständlich nur auf kirchliche Dinge, besonders auf jene, die in der Eidesformel speziell angegeben sind. Daher ist es unrichtig, wenn behauptet wird, daß die Bischöfe und Kleriker im Mittelalter durch den Gehorsamseid Vasallen des Papstes wurden. War ja das Homagium für geistliche Angelegenheiten absolut reprobirt.¹⁾ Außerdem hat der kanonische Gehorsam nicht die Kraft eines religiösen Gelübdes, sondern er ist nur ein Versprechen der Treue, das einem Menschen gemacht wird; wird dieses Versprechen durch einen Eid bekräftigt, dann verpflichtet es allerdings mehr, da die obligatio religionis hinzutritt, d. h. die eigene Verpflichtung, die Zusage oder das Versprechen kraft der Gott schuldigen Ehrfurcht nach Kräften zu erfüllen.

Die Pflicht der Kleriker, ihren kirchlichen Vorgesetzten zu gehorchen, hört auf, wenn diese durch Tod, freiwillige Resignation, durch rechtliche Absetzung oder auf andere legitime Weise ihre Gewalt verloren haben.²⁾ Doch kann dieses Aufhören der Gehorsamspflicht nicht auf die für immer gegebenen Gesetze ausgedehnt werden, sondern nur auf die vom kirchlichen Obern für die Zeit seines Lebens getroffenen Anordnungen, falls nicht feststeht, daß auch diese weiterhin verpflichten.³⁾ Die Gehorsamspflicht hört auch auf, wenn ein Kleriker auf rechtmäßige Weise sich der Autorität und der Jurisdiktion seiner kirchlichen Obern entzieht. Hierbei ist zu bemerken, daß ein getaufter Mensch sich niemals der Jurisdiktion des römischen Papstes entziehen kann. Doch können Kleriker durch rechtmäßigen Uebertritt in eine andere Diözese oder durch den Eintritt in einen religiösen exempten Orden der Jurisdiktion des Diözesanbischofes entzogen und von der Pflicht, ihm Gehorsam zu leisten, entbunden werden. Selbstverständlich hört die Gehorsamspflicht auch auf, wenn der Papst eine Exemption vom Ordinarius gewährt.⁴⁾

Gegen zu strenge und ungerechte Aufträge oder Befehle des kirchlichen Obern steht den Klerikern der außergerichtliche Refurs oder die außergerichtliche Appellation an die nächst höhere Instanz offen.⁵⁾ Gegen hartnäckige Verweigerung der pflichtschuldigen Obedienz kann mit Strafen vorgegangen werden, die, sofern sie für gewisse Vergehen nicht schon im Rechte vorgesehen sind, dem klugen

„Motu proprio“ Pius X. „Sacerorum Antistitum“ vom 1. September 1910 müssen Theologieprofessoren, Beichtväter, Prediger, Pfarrer, Benefiziaten, Kanoniker, die päpstlichen und bischöflichen Kurialbeamten, sowie die Ordensobern außer dem Tridentinischen, bezw. Vatikanischen Glaubensbekenntnisse alljährlich — insoweit nicht davon dispensiert ist — auch den sogenannten Antimodernisteneid ablegen. Die Formel siehe A. A. S. II, S. 669 ff.

¹⁾ Vgl. C. 17 X. V. 3; c. 11 X de R. J. V, 41, wo es heißt: „Indignum est et a Romanae ecclesiae consuetudine alienum, ut pro spiritualibus facere quis homagium compellatur.“ — ²⁾ Santi, I. 1, A. 53, n. 10. 11. —

³⁾ Wenz, Bd. I, n. 135; Lehmkühl, Theol. moralis¹¹, I. Bd., n. 146. —

⁴⁾ Vgl. C. 16 X, I. 33. — ⁵⁾ Vgl. C. 13 X, I. 31; ferner I. V. tit. 31 de excessibus Praelatorum.

Ermessen des kompetenten Vorgesetzten überlassen sind; über reniente Kleriker können sogar Zensuren verhängt werden.¹⁾

Umfang und Grenzen des kanonischen Gehorsams. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erübrigt nun zu untersuchen, welchen Umfang und welche Grenzen der kanonische Gehorsam hat. Hierbei sei bemerkt, daß im folgenden allein die Rede ist vom Gehorsam, den der Säkularclerus seinem Diözesanbischofe schuldet.²⁾

¹⁾ Vgl. C. 2 X, I. 31, dessen Summarium lautet: „Veniens contra decretum vel constitutionem episcopi, debet excommunicari.“ Und cap. 5 eodem heißt es: „Non obediens canonice institutis incurrit inobedientiae notam, id est infamiam.“ Vgl. ferner das III. Konzil von Baltimore vom Jahre 1884, n. 38; Scherer a. a. D. S. 449; Hollweck, „Die kirchlichen Strafgesetze“ §§ 129, 134, 245. Nach Reiffenstuel I. I. tit. 35, n. 35, soll der Ungehorsame nur dann excommuniciert werden, wenn der Ungehorsam mit Hartnädigkeit verbunden ist. „Addit“, sagt genannter Autor, „quod talis poena excommunicationis non sit infligenda nisi propter inobedientiam, quae spectatis omnibus circumstantiis sit peccatum mortale simulque conjuncta cum contumacia“. Das Defret „Maxima cura“ vom 20. August 1910 (A. A. S. II, Seite 638 ff) führt unter anderem als Grund zur administrativen Entfernung, bezw. Versetzung der Pfarrer an (n. 9): „Inobedientia praeceps ordinari post unam et alteram monitionem et in re gravis momenti, ceu cavendi a familiaritate cum aliqua persona vel familia, curandi debitam custodiam et munditiem domus Dei, modum adhibendi in taxarum parochialium exactione et simili.“ Vgl. hiezu n. 8 des gleichen Dekretes, wo gesagt wird, daß „neglectio officiorum parochialium post unam et alteram monitionem perseverans et in re gravis momenti, ut in sacramentorum administratione, in necessaria infirmorum adistentia, in catechismi et evangelii explicatione, in residentiae observantia“ gleichfalls einen Grund zur administrativen Entfernung eines Kurat-Benefiziaten bildet. Vgl. Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“ Jahrg. 1911, S. 13 ff.

²⁾ Über den pflichtschuldigen Gehorsam der Religiösen ihren Vorgesetzten gegenüber siehe Böttcher, „Kirchenrechtliches Handbuch für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden“ § 257 ff (Freiburg i. Br., Herder 1911); ferner: Djetti, „Synopsis rerum moralium et juris Pontificii“, Rom 1911, col. 2757 ff und die dort angeführte Literatur. Bezuglich des Gehorsams, den alle Gläubigen mit Einschluß der Bischöfe und Kardinäle dem Heiligen Vater schulden, schreibt das Batinianum (Const. de eccl. c. III, n. 2) vor: „Gegenüber der römischen Kirche, dem Papste, sind alle Hirten und Gläubigen sowohl einzeln für sich als alle zusammen durch die Pflicht hierarchischer Unterordnung und wahren Gehorsams gebunden, nicht bloß in Sachen, welche zum Glauben und zu den guten Sitten, sondern auch in denen, welche zur Disziplin und zur Regierung der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche gehören.“ — Den Erzbischöfen (Metropoliten) schulden die Suffragane, die Bischöfe der Provinz, nur insoweit Gehorsam, als das Kirchenrecht denselben eine Jurisdiction einräumt. Gegenwärtig erstreckt sich die Jurisdiction der Erzbischöfe in der Regel nur auf gewisse Rechte der Oberaufsicht oder auf Rechte infolge einer Appellation oder Devotion. In die Diözesanregierung der Suffragane einzugreifen oder auf die Diözesanen seiner Suffragane eine Jurisdiction direkt auszuüben, hat der Erzbischof kein Recht. — Dem Diözesanbischofe schulden außer den Priestern auch die Laien Gehorsam. „Ab omnibus de dioecesi obediendum est episcopo“ sagt das Rubrum von c. 4 X, I. 33. Den kirchlichen Gehorsam haben die Gläubigen nicht bloß dem Bischofe, sondern auch dem vom Bischofe zur Leitung der Pfarrgemeinde bestellten Pfarrer zu leisten. Dieser Gehorsam erstreckt sich selbstverständlich nur auf die Erfüllung der Kirchen-

Da sich der kanonische Gehorsam, wie bereits angedeutet, auf alle Anordnungen der Kirchenobern innerhalb ihrer Zuständigkeit und der kirchlichen Gesetze erstreckt, so lassen sich die Pflichten und Gegenstände desselben nicht erschöpfend aufzählen; dieselben können nach den Zeitverhältnissen verschieden sein. Darum ist der kanonische Gehorsam kein abgegrenzter, wie er auch kein absoluter, blinder Gehorsam ist, der eine Weigerung ausschließt. Das Christentum kennt überhaupt keinen absoluten Gehorsam, auch nicht gegenüber dem Papste.¹⁾

Doch ist der Geistliche zum kanonischen Gehorsam verpflichtet, auch wenn ein Befehl oder eine Anordnung des Bischofes hart und lästig erscheint.²⁾ Sogar eine ungerechte Zurechtweisung soll geduldig hingenommen werden.³⁾ Doch kann der Geistliche, der ungerecht zurechtgewiesen wurde, mit der gebührenden Ehrfurcht seine Einwendungen machen, den Bischof um Aufhebung seiner Entscheidung bitten oder sich an eine höhere Instanz (den Metropoliten oder Papst) wenden. Dieser Weg ist auch dann einzuschlagen, wenn der Bischof seine Kompetenz überschreitet, was an sich ja möglich, doch nicht zu präsumieren ist. Wenn aber der Kirchenobere etwas Unerlaubtes befähle, dann müßte der Kleriker unbedingt den Gehorsam verweigern, da man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen. Im Falle des Zweifels, ob der Befehl des Obern gegen das Gebot Gottes verstößt, muß, wie die Kanonisten lehren, Gehorsam geleistet werden. „Etiam in dubio“, sagt Reiffenstuel,⁴⁾ „an id, quod praecipitur, sit contra praeceptum Dei nec ne, semper obediendum est. Nam in dubio melior est conditio possidentis, puta superioris praecipientis; unde licet fortasse superior injuste faciat praecipiendo, tamen subditus juste facit obediendo et stante dubio excusabitur ob necessitatem serviendi.“ — Wenn aber von verschiedenen kirchlichen Obern gleichen Ranges Befehle ausgehen, welche kollidieren, so richtet sich die Gehorsamspflicht nach der Priorität des Mandates.⁵⁾

gebote und besonderer Befehle und Anordnungen der Kirchenobern in kirchlichen Angelegenheiten. Nur muß der Befehl gerecht sein und zur Kompetenz des Obern gehören. So z. B. hat der Pfarrer kein Recht, den Namen des Täuflings zu bestimmen oder zu verlangen, daß die Gläubigen in einer bestimmten Kleidertracht in der Kirche oder zu den heiligen Sacramenten erscheinen. Gegen Befehle der Obern, die nicht rechtmäßig sind, können die Gläubigen Vorstellungen machen oder Beschwerde führen. Vgl. Doktor Schneider, „Der kanonische Gehorsam“ (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 82, 1902).

¹⁾ Vgl. Scherer a. a. D. S. 444. — ²⁾ „Mandato superioris etiam oneroso humiliter est obediendum et pia devotione tollerandum jugum quod imponitur, etsi vix ferendum videatur.“ Reiffenstuel I. I., tit. 33, n. 21.

³⁾ Vgl. Reiffenstuel a. a. D.; ferner C. 8, D. 100, wo es heißt: „Contra morem quippe ecclesiasticum est, si non patientissime tolleratur (quod a nobis absit) etiam injusta correctio.“ — ⁴⁾ A. a. D., I, 33, n. 18.

⁵⁾ Vgl. Scherer a. a. D. S. 448; Wenz a. a. D., Scholion zu n. 192. Diese Ansicht ist begründet in R. J. 54 in Sexto: „Qui potior est tempore, potior est jure.“ Die Befehle des Papstes gehen allen übrigen voran.

Um nun im einzelnen den Umfang und die Grenzen¹⁾ des kanonischen Gehörsams näher ins Auge zu fassen, ist vor allem zu beachten, daß der Bischof nichts gebieten kann, was die Kirchengeze verbieten, und ebenso nichts verbieten darf, was die Kirchengeze ausdrücklich erlauben. Wohl aber kann der Bischof auf der Diözesansynode oder auch außerhalb derselben mit dem Rate des Domkapitels Geseze geben *juxta et praeter jus commune*, d. h. er kann Verordnungen erlassen zur Ausführung des *jus commune* oder in solchen Dingen, worüber die Kirchengeze nichts enthalten. So z. B. hat der Bischof das Recht, bezüglich des Radfahrens Bestimmungen zu treffen, bezw. dasselbe ganz oder teilweise zu untersagen, und jeder Geistliche ist verpflichtet, diese Bestimmungen gewissenhaft zu beobachten. Tatsächlich hat auch die S. C. Episc. et Regularium das von einzelnen Bischöfen erlassene Verbot des Radfahrens gutgeheißen.²⁾ Aehnlich verhält es sich mit dem Verbot der Jagd. Das allgemeine Recht verbietet absolut nur die *venatio clamorosa*, d. i. die mit Aufsietung von Treibern, Hunden und Falken;³⁾ doch kann der Ordinarius die Jagd, somit auch die *venatio quieta*, d. i. die Jagd, die sine strepitu geschieht, absolut verbieten, wenn diese nicht ohne Alergernis und Pflichtversäumnis geübt werden kann. Tatsächlich verbieten mehrere Provinzialsynoden und Diözesanstatuten jede Art von Jagden.⁴⁾

¹⁾ Die älteren Kanonisten handeln nur im allgemeinen von der Gehörsamspflicht; bezüglich des Gegenstandes des Gehörsames betonen sie nur, daß der Kleriker dem Bischof in allen kirchlichen Dingen, d. h. in allem, was den klerikalen Stand oder das Wohl der Kirche betrifft und dem Gesetz Gottes nicht widerspricht, Gehör am schulde. So sagt Reiffenstuel (I. c. I. 33, n. 17): „Inferior tenetur obediens praecepto legitimi superioris in omnibus quae ad proprium statum vel communem utilitatem reipublicae pertinent nec contrariantur legi divinae.“ Eingehender besprechen den Inhalt der Gehörsamspflicht die neueren Kanonisten, deren Ausführungen wir hier folgen. Vgl. die oben angegebene Literatur. — ²⁾ Auf eine Anfrage seitens des Bischofes von Szatmár bezüglich des Radfahrens antwortete die genannte Kongregation unter dem 28. September 1894: „Haec S. C. Episc. et Reg. maturo examini subjicit, quae Amplitudo Tua retulit circa sacerdotes utentes rota dicta ‚Velocipede‘. Itaque S. eadem C. zelum et prudentiam Amplitudinis Tuae collaudat ac commendat; nam prohibitio huiusmodi non solum liberat a corporis periculis sacerdotes ipsos, sed scandala avertit a fidelibus et irrisione ipsorum sacerdotum.“ Vgl. Schneider a. a. O. Auch in der Diözese Trient wurde mit Dekret vom 20. August 1896 den Klerikern das Radfahren verboten. Vgl. „Trierer Diözesanblatt für den deutschen Anteil“ Bd. VI, S. 294. — ³⁾ Vgl. C. 1. 2. D. XXXIV: „Episcopum, presbyterum, aut diaconum canes ad venandum aut accipitres aut huiusmodi res habere non licet.“ C. 1. 2. X, V. 24: „Omnibus servis Dei venationes et silvaticas vagationes cum canibus, et accipitres aut falcones habere interdicimus.“ Vgl. auch Conc. Trid. sess. XXIV, c. 12 de Ref. — ⁴⁾ So das Provinzialkonzil von Köln 1860; die Paderborner Synode 1867, die Eichstätter Instruktion. Die Synode von Wien 1858 verbietet allen Seelsorgern und Religionslehrern, sich an Jagdgessellschaften zu beteiligen, die Einzeljagd nur Sonntags. Aehnlich andere Provinzialsynoden, die den Geistlichen sogar die

Der Kleriker ist selbstverständlich zum Gehorsam gegen seinen Bischof verpflichtet in allen Sachen der kirchlichen und klerikalen Disziplin; er muß also die allgemeinen kanonischen Vorschriften de vita et honestate clericorum,¹⁾ sowie die diesbezüglichen besonderen Vorschriften des Bischofes beobachten, soweit sie nicht dem gemeinen oder partikular gültigen Rechte widersprechen.

Außerdem schulden die Priester ihrem Bischof Gehorsam in allen Dingen, welche ihr Amt oder die ihnen übertragenen Amtsfunktionen betreffen. Zu diesem Gehorsam verpflichtet schon die Uebernahme des Amtes, sowie der in vielen Fällen vorgeschriebene Amtseid. Zur Uebernahme von Funktionen oder seelsorglichen Verrichtungen außer seinem Wirkungskreise ist ein Kleriker nur dann verpflichtet, wenn ein Notfall, z. B. Priestermangel vorliegt, oder wenn der Bischof sich auf eine Gewohnheit berufen kann. Nichtbenefiziaten sowie überhaupt nicht angestellte Priester können vom Bischofe nicht gezwungen werden, in der Kathedrale Dienste zu leisten oder an den öffentlichen Prozessionen teilzunehmen. Dies gilt aber nicht von jenen Geistlichen, welche vom Bischofe eigens deshalb ordiniert wurden, damit sie seinen Anordnungen gemäß in der Diözese Kirchendienste leisten. Daraus folgt, daß die auf den titulus patrimonii Ordinierten größere Freiheit haben, als die auf den titulus mensae oder titulus principis Geweihten.²⁾

Ebenso kann der Bischof im allgemeinen den Kleriker nicht zur Uebernahme eines Amtes oder Benefiziums zwingen. Wenn aber der Bischof aus schwerwiegenden Gründen im Interesse der Kirche von einem Geistlichen die Uebernahme eines Amtes, zum

Teilnahme an Scheibenschüssen verwehren. Dieses letztere Verbot liegt unter Umständen gewiß im Interesse der Kleruskdisziplin.

¹⁾ Vgl. De vita et honestate clericorum Decret. Gregorii III, 1 und III, 1 in Sexto. Nach den gemeinrechtlichen Vorschriften sind Kleriker, welche sich dem Trunke ergeben oder häufig und regelmäßig ohne Grund Wirtshäuser besuchen, arbiträr zu bestrafen. Au sich ist der Gasthausbesuch nur auf der Reise erlaubt. C. 4, D. 44 bestimmt: „Clerici edendi vel bibendi causa tabernas non ingrediantur, nisi peregrinationis causa necessitate compulsi“; c. 15 X, III. 1. sagt: „Tabernas prorsus evitent, nisi forte causa necessitatis in itinere constituti.“ Auch die neuzeitlichen Synoden wiederholen diese Verbote. Der Ausdruck „in itinere“ ist aber nicht zu pre-mieren, da es ja auch andere Fälle gibt, in welchen die Kleriker für Speise und Trank auf die Wirtshäuser angewiesen sind. Darum haben Praxis und Gewohnheit das gemeine Recht in etwas gemildert. Schön sagt Hollweck (a. a. D. § 236, Note 2): „Einen Besuch ins Gasthaus zu begleiten oder zuweilen im Kreise gleichgesinnter Freunde ein paar Stunden zu angemessener Zeit sich dort einer geziemenden Unterhaltung und Erholung hinzugeben, betrachten auch gewissenhafte Priester als nicht unerlaubt. Sicher verstößt aber der, welcher wöchentlich mehrmals oder gar täglich das Wirtshaus besucht, gegen das Kirchengesetz und wird straffällig, um so mehr, wenn unchristliches Benehmen dazutritt. Uebrigens kann auch nur seltener Wirtshausbesuch in einzelnen Anstoß erregen. In diesem Fall sind die strengeren Verbote aufrecht zu halten und gewissenhaft zu befolgen.“

²⁾ Vgl. Scherer a. a. D. und Dr Schneider a. a. D.

Beispiel einer Pfarrei, verlangt oder wünscht, dann wird der gewissenhafte Priester mit Rücksicht auf den gelobten Gehorsam und auf das Wohl der Kirche sich dem Willen und Wunsche des Bischofes bereitwillig fügen, wenn er auch seinerseits Opfer bringen muß. Der Priester ist ja zum Nutzen der Diözese geweiht und muß darum mehr auf das Seelenheil als auf sein eigenes Wohl bedacht sein.

Bezüglich des Zwanges zur Uebernahme der Seelsorge hat die S. C. C. am 6. August 1910 auf eine Anfrage des Bischofes von Saint-Jean de Maurienne (in Frankreich) vom 10. April 1910 eine hochinteressante Antwort gegeben.¹⁾ In der genannten Diözese weigerten sich einige Priester (parochi amovibiles seu succurrallistae), eine Pfarrei zu übernehmen, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Seien sie vermöge des Gehorsamsversprechens bei der Priesterweihe hiezu nicht verpflichtet; 2. aus Ekel und Ueberdrüß vor der Seelsorge wegen der schlechten finanziellen Stellung der Pfarrei und wegen der schlechten Gesinnung des Volkes; 3. aus Gesundheitsrücksichten. Der Bischof fragt nun an, ob er Priester, die er für geeignet hält, zur Uebernahme einer Pfarrei unter geistlichen Strafen zwingen kann und soll. Beides wird bejahend beantwortet. Doch kann dieser Zwang nur ausgeübt werden, wenn und solange das Bedürfnis und der Nutzen der Diözese es erheischen, und zwar gegenüber solchen Priestern, die gesund sind und nicht bereits ein anderes Kirchenamt inne haben.²⁾

Grundsätzlich hat also der Bischof nach den Vorschriften des Tridentinums³⁾ wegen des bei der Weihe abgelegten Gehorsamsversprechens und wegen der ordentlichen Verwaltung der Diözese das Recht, einen Priester zur Ausübung der Seelsorge zu zwingen. In der Praxis kann es allerdings Gründe geben, welche einzelne Priester von der Annahme eines Amtes entschuldigen. Ueber das Vorhandensein dieser Gründe zu urteilen, ist jedoch Sache des Bischofes.

Die jüngeren Geistlichen aber, die kein eigentliches Benefizium haben, besonders also die Kooperatoren, müssen den vom Bischofe ihnen angewiesenen Posten annehmen; denn sie sind „ad nutum episcopi“ und haben da in der Seelsorge zu wirken, wohin sie der Bischof beruft. Allerdings darf die Versetzung keine arbiträre sein, sondern sie muß ex justa causa geschehen. Dies verlangt nicht nur

¹⁾ Siehe A. A. S. II, S. 911 ff. Vgl. auch Linzer „Quartalschrift“, 1911, S. 916. — ²⁾ Propositus ab episcopo dubius 1^o An possit poenis ecclesiasticis cogere ad suscipiendum iterum munus parochiale quos judicaverit idoneos? 2^o utrum illud debeat? Emī. Patres S. C. Concilii respondendum censuerunt: Affirmative, dummodo agatur de sacerdotibus viribus pollutibus et ab aliis officiis liberis, et quoadusque episcopus necessitatibus vacantium paroeciarum alio modo providere nequeat, et ad mentem. Der Ausdruck „ad mentem“ bedeutet bekanntlich, daß dem Bittsteller noch eigenes mitgeteilt wird, was im konkreten Falle zu tun ist. — ³⁾ Sess. XXIII, c. 16 de Ref. Vgl. auch: „Constitutiones synodi dioecesanae Lavantinae“ vom Jahre 1911, S. 838 ff.

die Ehre der Person des Klerikers, die durch öftere Versezung leidet, sondern auch das bonum animarum, das mit einer häufigen willkürlichen Veränderung der Person in der Seelsorge nicht vereinbar ist.

Kraft des bei der Ordination versprochenen Gehorhams darf der Kleriker den ihm zugeteilten Posten ohne Erlaubnis des Bischofes nicht verlassen, um in eine andere Diözese überzutreten. Diese Erlaubnis zum Uebertritt in eine andere Diözese darf zwar ohne gerechten Grund vom Bischofe nicht verweigert, muß aber in gesetzlicher Form gegeben werden.¹⁾ Dies gilt auch bezüglich jener Priester, die keiner bestimmten Kirche zugeteilt sind. Wenn der Bischof einen Priester wegen der Notwendigkeit in der Diözese zurück behalten oder in dieselbe zurückberufen will, so kann er es tun; nur muß er für den standesgemäßen Unterhalt des betreffenden Klerikers sorgen. Missionäre bedürfen zum Verlassen der Mission der ausdrücklichen Erlaubnis des Präfekten.

Der Bischof darf ferner einem Diözesanpriester den Eintritt in einen religiösen Orden, sei es mit feierlichen oder einfachen Gelübden, nicht verbieten, da die Kirche den Ordensstand als bonum melius betrachtet.²⁾ Freilich muß der Weltpriester, der den Ordensstand wählen will, alle jene Formen beobachten, die Benedikt XIV. in der Konstitution „Ex quo dilectus“ vom 14. Jänner 1747 angegeben hat. Er muß nämlich sein Vorhaben dem Bischof mitteilen und die Gründe angeben, die ihn zum Eintritt in den Ordensstand bewegen.³⁾ Der Bischof kann diese Gründe prüfen und seine Einwendungen machen; beharrt aber der Kleriker auf seinem Entschluß, dann kann er auch ohne Erlaubnis und gegen den Willen des Bischofes

¹⁾ Über die Erfkardination, bezw. Inkardination vgl. das Dekret der Konzilsfongregation „A primis“ vom 20. Juli 1898; ferner die Entscheidung der Rota vom 9. Jänner 1912 in der causa „Londonen. Incardinationis“ A. A. S. IV, S. 249 ff. und V, S. 34 ff. Da besonders jene Kleriker, die keiner Diözese oder keinem Kloster ständig zugeteilt sind, praktisch von der kanonischen Obedienz frei sind und darum „oves perditae sine pastore“ genannt werden (C. 1, D. 72), soll jeder Kleriker einer Diözese oder einer religiösen Genossenschaft inkardiniert sein. Schon darum ist die Erfkardination aus der Diözese nicht dem privaten Ermessen überlassen, sondern muß in gesetzlicher Form vorgenommen werden, um so schwere Unzukommlichkeiten und die im Rechte festgesetzten Strafen gegen darüber Handelnde zu vermeiden. Vgl. Wernz a. a. D. n. 192, III. — ²⁾ Vgl. C. 2, C. XIX, q. III, dessen Summarium lautet: „Qui monachorum propositum appetit, etiam invito episcopo suscipiendus est.“ Auf eine Anfrage, ob die Kleriker auch bezüglich des Eintrittes in einen Orden mit einfachen Gelübden volle Freiheit haben, antwortete die S. C. EE. et RR. am 28. Jänner 1837: „Affirmative, ne impediatur vocatio ad statum perfectiorem.“ — ³⁾ „Nemo dubitat“ sagt Benedikt XIV. in der genannten Konstitution, „quon presbyter ecclesiae regimen aut ministerium dimissurus ante omnia debeat episcopo consilium suum eiusque capienda rationes, quantum earum natura fert, aperire. In quo non tam officio et honestati, quam naturalis legis praecepto satisfaciet.“

ins Kloster gehen.¹⁾ Denn die gelobte Obedienz verpflichtet nur unter dem stillen Vorbehalt: „Nisi ad propositum melioris vitae transire voluerit.“ Darum werden dem Ordenskandidaten auch keine Dismissionen gegeben, sondern nur die „litterae testimoniales“.²⁾

Da der kanonische Gehorsam gegen den Bischof sich nur auf kirchliche Dinge erstreckt, so ist der Priester in rein bürgerlichen und politischen Dingen zum Gehorsam nicht verpflichtet, so sehr sonst eine Uebereinstimmung zwischen Bischof und Klerus in allen Dingen, auch in weltlichen, wünschenswert ist. In rein weltlichen Dingen, wie z. B. in Vermögensangelegenheiten der Kleriker, kann der Bischof nichts bestimmen. Bezuglich der rein bürgerlichen und politischen Dinge sagt Heiner:³⁾ „Der Bischof kann den Klerikern nicht verbieten, von ihrem bürgerlichen Wahlrecht Gebrauch zu machen, wohl aber, dasselbe zu missbrauchen durch die Wahl eines kirchen- oder staatsfeindlichen Mannes. Der Bischof hat nicht das Recht, den Beitritt zu dieser oder jener politischen Richtung zu verbieten, solange dieselbe keine heimliche ist oder keine christus- oder kirchenfeindliche Tendenz verfolgt, oder keine solche ist, welche es auf den Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung abgesehen hat oder sich nicht als solche zeigt, mit welcher die priesterlichen Pflichten oder der klerikale Geist sich nicht vereinigen lassen.“ Der gleiche Autor sagt ferner: „Der Bischof kann ihn (den Kleriker) nicht zwingen, seine politischen Anschauungen zu teilen oder seinen politischen Standpunkt zu vertreten.“⁴⁾

Im allgemeinen also kann der Bischof in rein bürgerlichen und politischen Dingen keine Verordnungen erlassen oder die Rechte des Klerikers in diesen Dingen einschränken. Doch kann er im Interesse der Kirchendisziplin und mit Rücksicht auf spezielle Verhältnisse auch in diesen Fragen Wünsche äußern und selbst Befehle geben, denen die Geistlichen sich fügen müssen. So war es bisher den Weltgeistlichen empfohlen, bei Herausgabe von Büchern dem Bischof hievon Mitteilung zu machen.⁵⁾ Es war dies nur eine Mahnung

¹⁾ Vgl. die zitierte Konstitution Benedikts XIV.: „Sin vero dene-gatur (permissio episcopi), huiusmodi dissensus . . . presbyterum non adstringet, quominus religionem ingredi valeat.“ Da jedoch seit dem Schreiben Pius' IX. „Romani Pontifices“ vom 25. Jänner 1848 niemand „sine litteris testimonialibus“ seines Bischofes in einen religiösen Orden aufgenommen werden kann, so ist der Kleriker wenigstens indirekt verpflichtet, von seinem Vorhaben dem Bischofe Mitteilung zu machen. — ²⁾ Vgl. Schneider a. a. O. Es sei bemerkt, daß der Heilige Stuhl gewissen Klerikern den Eintritt in einen Orden, wenn nicht absolut verbietet, so doch bedeutend erschwert. Jene z. B., die titulo missionis ordiniert werden, müssen schwören, daß sie ohne Erlaubnis der Propaganda-Kongregation in keinen Orden eintreten werden. Vgl. Instructio S. C. P. F. vom 27. April 1871 de titulo Ordinationis. Einen ähnlichen Eid müssen die Alumnen einiger päpstlicher Institute (z. B. des Germanikums in Rom) leisten. — ³⁾ Die kanonische Obedienz, §. 44. — ⁴⁾ Heiner, Kirchenrecht, 2. Aufl. 1901, I. 192. — ⁵⁾ Vgl. Leo XIII. Konstitution „Officiorum ac munerum“.

und kein Gebot; hätte aber ein Kleriker gegen den ausdrücklichen Befehl des Bischofes ein Buch veröffentlicht, so würde er sich gegen den schuldigen Gehorsam verfehlt haben. Seit dem Motu proprio „Sacerorum antistitum“ vom 1. September 1910 sollen die Bischöfe bei Erteilung der Erlaubnis zur Herausgabe von Büchern mit größter Strenge vorgehen.¹⁾ Darum wurde auch das in einzelnen Diözesen bereits bestehende Institut der Zensoren für alle Diözezen vorgeschrieben. Jeder Priester also, der ein Buch herausgeben will, soll das Manuskript vor dem Druck dem Bischof, bezw. dem von diesem bestellten Zensor vorlegen, um das „Imprimatur“ oder das „Nihil obstat“ zu erhalten.²⁾

Ebenso ist es den Geistlichen verboten, ohne Erlaubnis des Bischofes die Redaktion einer Zeitung oder einer periodischen Zeitschrift zu übernehmen.³⁾ Aehnlich verhält es sich mit der Annahme von Mandaten bei politischen Wahlen, z. B. Land- und Reichstagswahlen. Es besteht zwar kein allgemeines Verbot der Annahme solcher politischer Mandate.⁴⁾ Doch sind sich die Kanonisten darin einig, daß der Geistliche nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubnis des Bischofes ein Mandat annehmen darf. Jedenfalls kann der Bischof aus Gründen der Seelsorge oder mit Rücksicht auf die kirchliche Disziplin einem Geistlichen die Uebernahme eines Mandates verbieten. Die Provinzialsynode von Salzburg vom Jahre 1906 schreibt vor: „Sacerdos mandatum sibi forte oblatum potest, interdum debet accipere; attamen de gravi hoc negotio prius episcopum certiorem reddat et licentiam quaerat. Utrum sacerdotes eligi se sinant ut membra collegii communalis neque, a locorum circumstantiis et prudentium judicio pendet.“⁵⁾

¹⁾ „Nec tamen pravorum librorum satis est lectionem impedire ac venditionem; editionem etiam prohiberi oportet. Ideo edendi facultatem episcopi severitate summa impellant.“ Siehe A. A. S. II, S. 661. —

²⁾ Der Zensor muß seine Ansicht über das betreffende Werk dem Bischofe schriftlich vorlegen. Der Name des Zensors bleibt dem Verfasser im Falle einer ungünstigen Beurteilung unbekannt. Bei günstiger Zensur gibt der Bischof die Erlaubnis zur Herausgabe mit dem Worte „Imprimatur“, dem die Formel „Nihil obstat“ und der Name des Zensors beigefügt werden.

— ³⁾ Dieses von der oben zitierten Konstitution Leos XIII. „Officiorum ac munerum“ erlassene Verbot wurde durch das „Motu proprio“ Pius’ X. „Sacerorum antistitum“ neuerdings eingeschärft mit den Worten: „Nominationem servari diligentius praecipimus, quae articulo XLII. Constitutionis ‘Officiorum’ in haec verba edicuntur: ‘Viri e clero saeculari prohibitentur, quominus absque praevia Ordinariorum venia diaria vel folia periodica moderanda suscipiant.’ Qua si qui venia perniciose utantur, ea, moniti primum priventur.“ A. A. S. II, Seite 662. — ⁴⁾ In Italien ist wegen des bekannten „Non expedit“ sogar die Beteiligung an den politischen Wahlen den Katholiken mehr oder weniger untersagt. In neuerer Zeit aber wurde das „Non expedit“ vielfach umgangen, ohne daß der Heilige Stuhl Einspruch erhoben hat. — ⁵⁾ Siehe „Acta et Constitutiones Concilii provinciae Salisburgensis“ anno Domini 1906 celebrati, Salisburgi, typis Zaunrithianis 1910, S. 202, n. 5.

Wir schließen mit den Worten des hochseligen Fürstbischofes Simon Aichner von Brixen: „Unverkennbar ist der kanonische Gehorsam ein sicheres Kriterium und ein richtiger Höhemesser des priesterlichen Geistes. Priester, die diesen Gehorsam leisten, wie ihn der Apostel (Eph 6, 5, 6) verlangt, in simplicitate cordis vestri sicut Christo, non ad oculum servientes quasi hominibus placentes sind sicher Männer Gottes, Priester nach dem Herzen Jesu Christi, die von Tugend zu Tugend schreiten werden.“¹⁾

Ein neues Motu proprio Pius' X.

(Betreffend das Breviergebet und die Sonn- und Feiertage.)

Von Prälat Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Die Nummer 16 der Acta Apostolicae Sedis vom 28. Okt. 1913 veröffentlicht ein Motu proprio „Abhinc duos annos“, welches in Ergänzung der Apostolischen Konstitution „Divino afflatu“²⁾ vom 1. November 1911 einige Änderungen und Bestimmungen bezüglich des Breviergebets und der Sonn- und Feiertage trifft.³⁾ Bekanntlich war die Tendenz der genannten Konstitution die, daß innerhalb der Woche das ganze Psalterium rezitiert werde und daß besonders das Sonntagsoffizium möglichst oft zur Geltung komme. Seitdem wurde nun vielfach der Wunsch geäußert, daß das neue Psalterium noch öfters angewendet, die Sonntagsoffizien noch mehr beibehalten und die Translation von Festen nach Möglichkeit vermieden werden möge. Diesen Wünschen entsprechend, verordnet nun Papst Pius X. in seinem Motu proprio vom 23. Oktober 1913 folgendes:

I. Nach der alten, ehrwürdigen Gewohnheit der Kirche soll ein Sonntagsoffizium nicht leicht unterbleiben. Darum soll von nun an kein Fest, auch nicht ein Fest des Herrn, auf einen Sonntag für immer angesetzt werden. Eine Ausnahme bildet nur der etwa einfallende Sonntag zwischen dem 1. und 5. Jänner, an dem das Namen Jesu-Fest wegen der nahen Beziehungen zum Geheimnis der Beschneidung zu feiern ist. Alle anderen Feste aber, die bisher einem Sonntag zugewiesen waren, sind mit Ausnahme des Dreifaltigkeitsfestes, für immer auf einen anderen Tag zu verlegen. Und damit während der Fastenzeit ja kein Sonntagsoffizium ausbleibe, sind der 2., 3. und 4. Fastensonntag zu Sonntagen erster Klasse erhoben, die keinem anderen Feste, auch nicht einem Duplex primae classis⁴⁾ weichen.

1) Siehe diese Zeitschrift, Jahrg. 1882, S. 29.

2) Vgl. A. A. S. III. Seite 633 ff. — 3) Siehe A. A. S. V. Seite 449 ff.

— 4) Z. B. Mariä Verkündigung.